



**Satzung der Stadt Furtwangen im Schwarzwald
über die Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen
zum Verkauf bestimmter Waren
vom 20. März 2007**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14. Februar 2007 (GBl. S. 135) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Furtwangen im Schwarzwald am 20. März 2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Warensortiment**

- (1) Zur Befriedigung der Einkaufsbedürfnisse der Besucher und Touristen dürfen in der Stadt Furtwangen im Schwarzwald an Sonn- und Feiertagen folgende Waren angeboten werden:
 - Reisebedarf im Sinne des § 2 Abs. 4 LadÖG
 - Sport- und Badegegenstände
 - Devotionalien sowie
 - Waren, die für Furtwangen kennzeichnend sind.
- (2) Die Verkaufsstellen müssen eine oder mehrere der in Absatz 1 genannten Waren ausschließlich oder in erheblichem Umfang führen.

**§ 2
Öffnungszeiten**

Die in § 1 festgelegten Waren dürfen an allen Sonn- und Feiertagen in der Zeit vom 4. Sonntag im März bis einschließlich 1. Sonntag im November von 11:00 Uhr bis 19:00 Uhr verkauft werden. Abweichend hiervon dürfen Verkaufsstellen, die ausschließlich Wintersportartikel führen, an allen Sonn- und Feiertagen in der Zeit vom 1. Sonntag im November bis einschl. 4. Sonntag im April von 11:00 Uhr bis 19:00 Uhr geöffnet sein.

**§ 3
Schutz der Arbeitnehmer**

In Verkaufsstellen, die nach dieser Satzung an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen und beim gewerblichen Feilhalten dürfen Arbeitnehmer an jährlich höchstens 22 Sonn- und Feiertagen für jeweils nicht mehr als vier Stunden beschäftigt werden (§ 12 Abs. 2 LadÖG).

**§ 4
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 1. Buchstabe a) LadÖG handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden (§ 15 Abs. 2 LadÖG).

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Furtwangen, den 20. März 2007

Der Gemeinderat:
Richard Krieg
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Diese Rechtsverordnung wurde am 28.03.2007 öffentlich bekannt gemacht und dem Landratsamt am 12.04.2007 angezeigt.